

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ronald Gläser (AfD)**

vom 19. September 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. September 2018)

zum Thema:

Verfassungsschutz und Grundrechte I

und **Antwort** vom 30. September 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Okt. 2018)

Herrn Abgeordneten Ronald Gläser (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/16 495
vom 19. September 2018
über Verfassungsschutz und Grundrechte I

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In meiner Schriftlichen Anfrage (Nr. 18/15 695) vom 20. Juli 2018 zum Thema „Grundrechte und Verfassungsschutz – Intimsphäre“ habe ich gefragt, ob die Berliner Verfassungsschutzbehörde Informationen aus der Intimsphäre verarbeitet und die konkreten Beispiele Glaube, Gesundheit, Sexualleben oder die Gefühle für eine andere Person genannt. Der Senat erläuterte in seiner Antwort vom 1. August 2018 jedoch davon abweichend den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Ist die Antwort so zu verstehen, dass die Intimsphäre und insbesondere die genannten Beispiele Glaube, Gesundheit, Sexualleben oder die Gefühle für eine andere Person vollständig in diesen Kernbereich fallen und dementsprechend keine diesbezüglichen Daten gespeichert, genutzt oder übermittelt werden? Wenn nein, bitte ich erneut um die Beantwortung der von mir gestellten Anfrage vom 20. Juli 2018 und erforderlichenfalls eine Erläuterung, welche Teile der Intimsphäre und der genannten Beispiele in diesen Kernbereich fallen und welche nicht.

Zu 1.:

Der Kernbereich privater Lebensgestaltung umfasst Sachverhalte höchstpersönlicher Natur, die gegenüber außenstehenden Personen nicht offenbart bzw. verheimlicht werden sollen. Ein solcher höchstpersönlicher Sachverhalt kann dann gegeben sein, wenn die Intim- und/oder Persönlichkeitssphäre des Einzelnen betroffen ist. Diese Betroffenheit wird jeweils einzelfallbezogen überprüft. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage Nr. 18/15695 vom 20. Juli 2018 verwiesen.

2. In meiner Schriftlichen Anfrage (Nr. 18/15 696) vom 20. Juli 2018 zum Thema „Grundrechte und Verfassungsschutz – Auskunft nach Überwachung“ habe ich gefragt, ob die Berliner Verfassungsschutzbehörde bei den aufgezählten Überwachungsmaßnahmen (darunter keine G 10-Maßnahmen) dem Betroffenen stets Auskunft erteilt, um ihm den Rechtsweg zu ermöglichen. Der Senat verneint dies. Stellt die Auskunftsverweigerung eine Verletzung von Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 Grundgesetz bzw. Artikel 15 Absatz 4 Verfassung von Berlin dar, die Betroffenen der Rechtsweg garantieren und jeweils in Satz 3 nur eine Ausnahme davon für G 10-Maßnahmen vorsehen? Auf welcher rechtlichen Basis wird die verfassungsmäßige Ausnahme für G 10-

Maßnahmen auf alle der aufgezählten Überwachungsmaßnahmen ausgeweitet? Nennen die Gesetze, mit denen diese Ausweitung und damit die Einschränkung des Grundrechts von Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz begründet wird, gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz das eingeschränkte Grundrecht unter Angabe des Artikels?

Zu 2.:

Nein, da der in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz (GG) und Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Verfassung von Berlin (VvB) garantierte Rechtsweg auch bei einer Auskunftsverweigerung eröffnet ist.

3. In meiner Schriftlichen Anfrage (Nr. 18/15 697) vom 20. Juli 2018 zum Thema „Grundrechte und Verfassungsschutz – Löschung und Vernichtung“ habe ich gefragt, in welchen Fällen und auf welcher gesetzlichen Grundlage Dateien oder Akten gelöscht bzw. vernichtet werden können, ohne das schutzwürdige Interesse des Betroffenen (beispielsweise an einer gerichtlichen Nachuntersuchung) zu beeinträchtigen. In seiner Antwort nennt der Senat gesetzliche Lösch- und Vernichtungspflichten, die ihrerseits auf § 4 Absatz 1 des Artikel-10-Gesetzes verweisen, welcher wiederum die Einschränkung enthält, dass die Löschung der Daten unterbleibt, soweit die Daten für eine gerichtliche Nachprüfung von Bedeutung sein können. Meine Frage ist mithin nicht beantwortet worden, weshalb ich erneut um eine schlüssige Auskunft bitte.

Zu 3.:

Eine Löschung der Daten unterbleibt, soweit diese für die gerichtliche Nachprüfung von Bedeutung sein können. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15697 vom 20. Juli 2018 verwiesen.

Berlin, den 30. September 2018

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport